Programmatik<sup>4</sup>. Ohne jegliche Einbeziehung verfassungsrechtswissenschaftlicher oder gar sozialwissenschaftlicher Diskussion bleibt etwa der Beitrag über Tansania. Die afghanische Malaise wird noch ohne jeden Beigeschmack zwischenzeitlich geäußerter sowjetischer Selbstkritik weggeblendet; sie klingt an in dem Hinweis, auf "mehrfach geäußerte Bitte" der afghanischen Führung habe die Sowjetunion sich bereitgefunden, "die revolutionäre Umgestaltung militärisch sichern zu helfen".

Das Lehrbuch ist orthodox, und es ist (nach dem Vorwort: bewußt) selektiv. Zu Iran findet sich beispielsweise in der gesamten Darstellung nur das Wort, dieses Land habe sich einmal in "halbkolonialer Abhängigkeit" gefunden. Libyen findet lediglich Erwähnung mit dem Hinweis, es sei von einem "charakteristischen" Schicksal für eine frühere Monarchie "ereilt" worden. Der Brückenschlag zur verfassungsrechtswissenschaftlichen Entwicklungsländerforschung außerhalb des sowjetischen Einflußbereichs wird nach wie vor nicht gesucht, anders also als beispielsweise im Bereich der Wissenschaft von der Internationalen Politik und in der Völkerrechtswissenschaft<sup>5</sup>. Dennoch ist das Erscheinen dieses Buches auch außerhalb jenes Einflußbereichs zu begrüßen. Es dokumentiert die Perspektiven und den Diskussionsstand in der DDR, und in der Sache selbst hält es für den Interessierten manche Einzelheit bereit. Ein sorgfältig gestaltetes Register vermittelt den Zugang.

Philip Kunig

Ingrid Detter de Lupis
The Concept of International Law
Norstedts Förlag, Stockholm, 1987, 145 Seiten.

Die von McDougal begründete "soziologische Schule" begriff das Völkerrecht als einen Prozeß, als ein "Interaktionsgefüge" zwischen Akteuren der verschiedensten Art und neigt folglich dazu, dem Völkerrecht letztlich jede rechtliche Verbindlichkeit abzusprechen. Im Zeitalter des Kooperationsvölkerrechts, in welchem jeder Mitgliedstaat der Völkerrechtsgemeinschaft sich auf das Verhalten der anderen Mitglieder verlassen können muß und in welchem die staatlichen Aufgaben nur noch durch das Zusammenwirken aller Staaten durchgesetzt werden können, erscheint ein solcher "approach" gefährlich, weil er das

- 4 Insofern ergiebiger: G. Brehme / H. Baumann u.a., Verfassung und Verfassungswirklichkeit in Ländern Asiens und Afrikas, 1984, vgl. meine Rezension in: Verfassung und Recht in Übersee, a.a.O. (Fn. 3).
- Vgl. den Band "Abrüstung Überlebensfragen der Menschheit" hrsg. vom Institut für Internationale Politik und Wirtschaft der DDR, 1987; beharrend aber "Völkerrecht, Grundriß", 2. Aufl. 1988 beide Werke besprochen von H. Weber, in: Verfassung und Recht in Übersee 22 (1989), S. 230-235.

Allgemeininteresse der Völkerrechtsgemeinschaft überspielt. Auf der anderen Seite kann die soziologische Sicht die Strukturen der Völkerrechtsordnung möglicherweise besser erklären als die in den Lehrbüchern meist befolgte rein normative Methode.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Verfasserin des hier angezeigten Werks versucht, den Normativismus mit der Methode von McDougal zu verbinden. Allerdings scheint mir dies, obwohl das Werk zahlreiche neue Aspekte des Völkerrechts behandelt, letztlich mißlungen zu sein. Insbesondere sehe ich nicht recht, welche rechtliche Tragweite die von der Autorin zugrundegelegte neue Sicht der Rechtssätze des Völkerrechts haben soll.

Entschieden widersprechen muß ich dagegen, daß de Lupis die Rechtsquellen des Völkerrechts und insbesondere des Völkergewohnheitsrechts durch den völlig unvertretbaren Rückgriff auf die Theorien McDouglas ersetzen will. Sicherlich ist der Autorin zuzugestehen, daß in der Lehre die Voraussetzungen der Bildung von Völkergewohnheitsrecht im Detail äußerst umstritten sind und insbesondere die "opinio iuris" einen unklaren Begriff enthält. Es erscheint mir aber gewagt, eine Rechtsquelle aufzugeben, die in Praxis und Rechtsprechung allgemein anerkannt ist. Im Gegensatz zu de Lupis bin ich der Auffassung, daß die Unbestimmtheit der Voraussetzungen der Bildung von Völkergewohnheitsrecht nicht zur Aufgabe dieser Rechtsquelle, sondern im Gegenteil zu einer stärkeren methodischen Klärung führen muß.

Das Werk hätte sichtlich an Gewicht gewonnen, wenn de Lupis sich stärker bemüht hätte, die äußerst vagen Vorstellungen und Methoden McDouglas näher abzuklären. Trotz dieser Bedenken: ein insgesamt recht anregendes Buch.

Albert Bleckmann

Wilhelm G. Grewe

## Epochen der Völkerrechtsgeschichte

Nomos Verlagsgesellschaft Baden Baden, 2. Aufl. 1988, 897 S., DM 68,-

Wilhelm G. Grewes "Epochen der Völkerrechtsgeschichte" zu besprechen, ist für micht ein besonderes Vergnügen. Das hat sowohl mit dem Autor wie mit dem Gegenstand des Buches zu tun: Die von Grewe herausgegebene und eingeleitete synoptische Ausgabe der Satzung der Vereinigten Nationen (Göttingen 1947) war eines der ersten Fachbücher, das ich als Student in Frankfurt/M. kaufte. Später war ich lange Jahre durch die gemeinsame Zugehörigkeit zum Auswärtigen Dienst mit ihm verbunden, und heute leben wir beide als Ruheständler in Königswinter-Thomasberg. Die Völkerrechtsgeschichte aber gehört zu meinen Lieblingsfächern, seit Wolfgang Preiser (von Grewe in den Einleitungskapiteln seines Buches mehrfach lobend zitiert) das Faszinosum dieses Gebietes im Sommersemester 1947 vor den Studenten der Frankfurter Juristenfakultät ausbreitete.